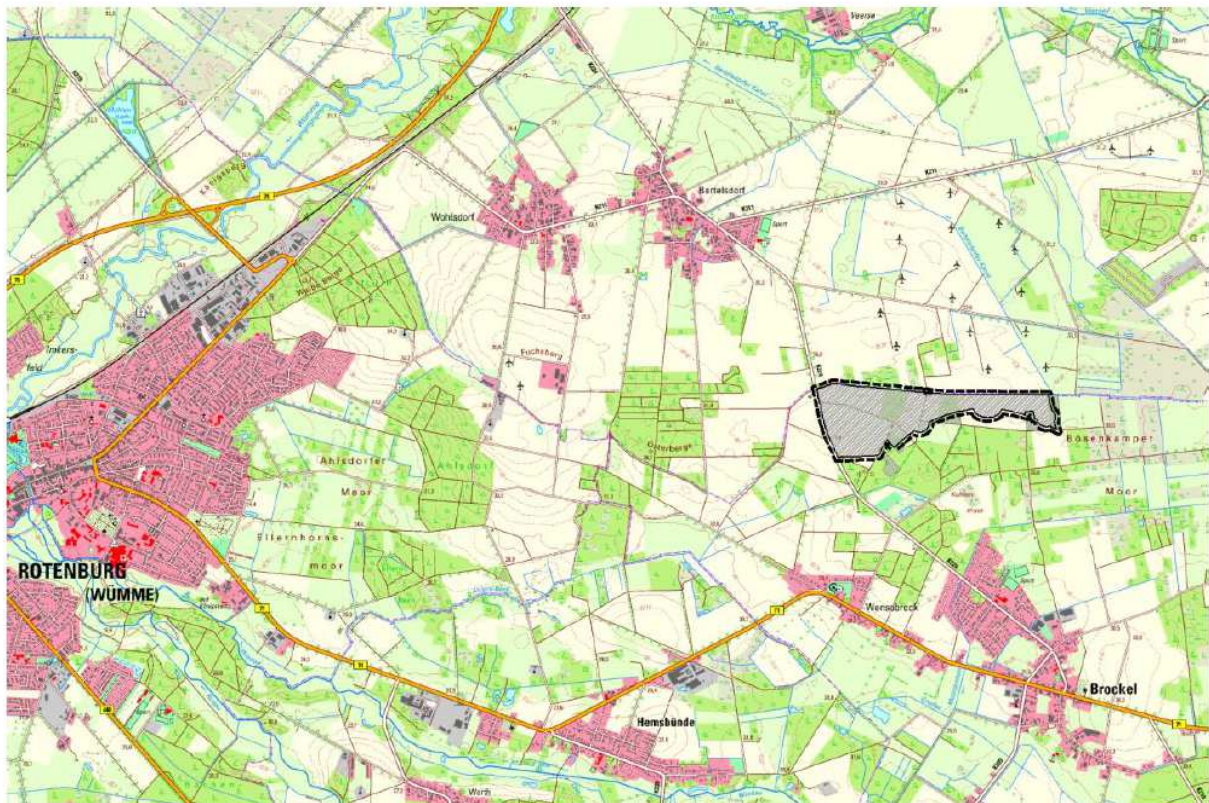


BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Brockel über das
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 18
„Sondergebiet Windenergie“

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 03.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Brockel kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel

1. unter www.bothel.de in der Rubrik **Rathaus** → **Bauleitplanung** oder
2. unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brockel unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Brockel, den 26.08.2021

Gemeinde Brockel

Lüdemann
Bürgermeister